

Satzung

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen „**Blasorchester Bodenheim e. V.**“ (nachfolgend Verein genannt), er ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern, die sich zum gemeinsamen Handeln im Sinne des im § 2 genannten Zweckes zusammengeschlossen haben. Der Verein wurde im Jahre 1919 unter dem Namen „Katholischer Jünglingsverein“ gegründet. Nach dem 2. Weltkrieg wurde der Verein unter dem Namen „Feuerwehrkapelle Bodenheim“ weitergeführt. Im Jahre 1973 trennte sich der Verein von der Freiwilligen Feuerwehr Bodenheim und besteht seit dem unter dem Namen „Blasorchester Bodenheim“.

(2) Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Bodenheim im Kreis Mainz-Bingen.

(3) Rechtsform

Der Verein ist im Vereinsregister mit der Vereinsregisternummer 90 VR 1962 eingetragen.

(4) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.03. und endet am 28/29.02.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck

Der Verein pflegt, erhält und fördert instrumentale Volksmusik, die konzertante Blasmusik, sowie heimatliches Brauchtum.

(2) Ausbildung und Förderung

Der Verein fördert die Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.

(3) Proben und Auftritte

Dies soll durch Übungsstunden und durch öffentliche Aufführungen erreicht werden.

(4) Kulturförderung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kulturfördernde Zwecke. Er führt Konzerte und sonstige kulturelle Veranstaltungen durch und gestaltet das öffentliche Leben in der Gemeinde durch die Mitwirkung an kulturellen Veranstaltungen.

(5) Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (7) Zweckentfremdung von Mitteln
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Formen der Mitgliedschaft
Mitglied kann jede Person werden, die dem obengenannten Zwecke dient oder ihn unterstützen will. Aktive Mitglieder sind die, die aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen. Inaktive Mitglieder sind solche, die aktiv am Vereinsgeschehen teilgenommen haben und ihren Beitrag weiter zahlen. Fördernde Mitglieder sind solche, die mit ihrer freiwilligen Unterstützung dem Verein dienen.
- (2) Aufnahmeantrag
Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang des Ablehnungsbescheides bei dem Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Generalversammlung (siehe auch §6 Abs. 1).
- (3) Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt ist jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Die diesbezügliche Austrittserklärung ist schriftlich oder mündlich dem Vorsitzenden gegenüber bekanntzugeben. Ein Anspruch auf Beitragsrückzahlung besteht nicht. Bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung ist der sofortige Ausschluss zulässig, der durch Vorstandsbeschluss und Bestätigung der Generalversammlung wirksam wird.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte
Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Generalversammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sich in der instrumentalen Musik auszubilden, oder unterweisen zu lassen und Anträge in der Generalversammlung zu stellen.
- (2) Pflichten
Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Beitrag zu entrichten und sich für die Belange des Vereinszweckes einzusetzen. Zur

Verfügung gestelltes Vereinsvermögen, wie Instrumente, Uniformen und Noten, sowie das Vereinsheim und die darin enthaltenen oder verbundenen Gegenstände, sind von ihm pfleglich und in einwandfreiem Zustand zu erhalten; bei selbstverschuldeten Schäden an dem Vereinsvermögen ist die Kostenersatzpflicht des Mitglieds gegeben.

(3) Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Organe des Vereins Organe des Vereins sind:

- I) Die Generalversammlung
- II) Der Vorstand

§ 6 Die Generalversammlung

(1) Position, Teilnahme, Durchführung, Stimmrecht

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. In ihr sind alle aktiven und inaktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

Sie ist jährlich mindestens einmal durchzuführen. Außerordentliche Generalversammlungen sind zulässig, derartige Versammlungen sind einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt, oder wenn der Vorstand aus einem wichtigen Grund die Einberufung beschließt.

(2) Frist, Ladung, Beschlussfähigkeit

Einladungen zur Einberufung von Generalversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bodenheim, oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse.

Der Vorstand ist berechtigt die schriftliche Einladung auch an eine zuvor vom Mitglied benannte E-Mail- Adresse rechtswirksam zu senden.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen aktiven bzw. inaktiven Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(3) Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- Die Entgegennahme des Geschäftsberichts
- Die Entgegennahme der Kassenberichts
- Die Entlastung des Vorstands
- Die Wahlen des Vorstands
- Die Wahl der Kassenprüfer
- Die Festlegung des Vereinsbeitrags
- Satzungsänderungen
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(4) Protokolle und Beschlüsse

Das Protokoll und die darin enthaltenen Beschlüsse der Generalversammlung sind vom geschäftsführenden Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand bilden zusammen den Vorstand.

Alle Mitglieder des Vorstands haben Stimmrecht und werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Zuständigkeiten des Vorstands werden im Geschäftsverteilungsplan geregelt.

Die Erstellung und Änderung von Ordnungen, die notwendig sind um einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu gewährleisten, sind vom Vorstand zu beschließen.

a) Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern zusammen. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist einzeln für den Verein vertretungsberechtigt und zeichnungsbefugt und kann Aufgaben des erweiterten Vorstands übernehmen. Der geschäftsführende Vorstand ist gemeinschaftlich für die Geschäftsführung zuständig und verantwortlich. Ihm obliegt die Leitung des Vereins, der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet Personen zu bestellen und diesen die damit verbundenen Aufgaben zu übertragen. Der amtierende geschäftsführende Vorstand ist so lange im Amt, bis die Generalversammlung den geschäftsführenden Vorstand gewählt hat.

b) Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Kassierer
- Schriftführer
- Jugendvertreter
- Mindestens 2 und maximal 5 Beiräte

Der Jugendvertreter wird in der Generalversammlung, von den Jugendlichen bis zum

vollendeten 18. Lebensjahr, gewählt.

§ 8 Jugendpflegerische Tätigkeit

Der Verein unterstützt die musikalisch fachliche Jugendarbeit und die überfachliche Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.

§ 9 Vereinsvermögen

- (1) Zusammensetzung
Das Vereinsvermögen besteht aus den vereinseigenen Instrumenten, dem Notenmaterial, den Uniformen, dem Vereinsheim und allen darin enthaltenen oder zugeordneten Gegenständen, sowie einem eventuellen Bankguthaben.
- (2) Zeugwart
Die in § 9 Abs. (1) genannten Güter sind in Verzeichnissen nachzuweisen.
- (3) Vermögensverwaltung
Die Vermögensverwaltung obliegt grundsätzlich dem geschäftsführenden Vorstand. Zu Rechtsgeschäften im Wert ab EUR 1.000,- benötigt der geschäftsführende Vorstand die Zustimmung des Vorstandes.

§ 10 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Absicht der Satzungsänderung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Mit Eintragung der Satzungsänderung beim Amtsgericht erhält diese Satzung Gültigkeit.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens.

Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Generalversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Beschluss, Liquidatoren

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung des Vereins stimmen müssen.

Die Generalversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei geschäftsfähige Liquidatoren, die gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

(2) Übergang des Vereinsvermögens

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichen Unterlagen dem für Bodenheim zuständigen Bürgermeister zu übergeben mit der Bestimmung, es einer musiktreibenden Vereinigung zuzuführen, die dem gleichen Zwecke (§ 2) dient; die Liquidatoren können auch anordnen, dass das Vereinsvermögen dem örtlich zuständigen Schulbetrieb für Ausbildungszwecke zugeführt wird.

Bodenheim 29. Februar 2012